

„Gelbe Karte“ für junge Straftäter – ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik

von
Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter¹
und Professor Dr. Michael Kubink²

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Juli 2006 den Startschuss für ein neues jugendkriminalrechtliches Projekt gegeben. An verschiedenen Standorten sollen erzieherische Maßnahmen im Jugendverfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG beschleunigt, konzentriert und kooperativ durchgeführt werden. Im Wege der kriminologischen Begleitforschung werden Erfolgskriterien überprüft.

Der folgende Beitrag stellt das Projekt kurz in den Kontext der Diversionsforschung und -praxis, wirft einen Blick auf den Evaluationsbedarf im Lichte rationaler Kriminalpolitik und stellt das Projekt aus dieser Perspektive in knappen Grundzügen vor.

I. Die Divisionsbewegung

Der Divisionsgedanke ist bekanntlich ein Produkt der Sozialarbeit und der freien Jugendhilfe. Mit einem gewissen reformerischen Eigenlob sprach man früher gerne von einer kriminalrechtlichen „Reform von unten“³. Betont wurde, dass Ideen und Konzepte von Projektbetreibern, die nach jugendgemäßen Reaktionsmöglichkeiten auf ubiquitäre Jugendkriminalität gesucht haben, Triebfeder der Entwicklungen waren, nicht aber die Initiative des Gesetzgebers.

Solche Ideologisierung wirken heute überholt, weil die Idee der Diversion seit langem bei der Justiz („oben“) angekommen ist. Aktuell werden in NRW knapp 70 %⁴ aller Jugendverfahren im Wege des Absehens von Strafe gemäß §§ 45, 47 JGG erledigt. Von der Justiz initiierte Divisionsprojekte rücken heute staatliche Gestaltungskraft und Steuerungsvermögen in den Vordergrund.

Zieht man die Perspektiven zusammen, wird schnell klar, dass es um beides geht: Es gilt, gesellschaftliches Konfliktlösungspotenzial zu nutzen und dieses zugleich in die Struktur des Kriminaljustizsystems einzubinden. Informalisierung des Verfahrens, Entstigmatisierung der Sozialkontrolle und Einbeziehung des sozialen Umfelds einerseits sowie Verfahrensvereinfachung und Schonung justizieller Ressourcen andererseits sind die vielgestaltigen Erwartungen, die man heute mit Diversion verbindet.

¹ Die Autorin ist seit Mai 2005 Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen.

² Der Autor ist Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums und im Nebenamt außerplanmäßiger Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Universität zu Köln.

³ Heinz/Huber, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (Hrsg.), 1986, S. 37 ff. (50); Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, 2. Aufl. 1989.

⁴ Seit Jahren bewegen sich die Divisionsquoten sowohl im Bund als auch in NRW auf einem Niveau von annähernd 70 %.

II. Das Paradigma der rationalen Kriminalpolitik

Strafrecht ist Rechtsgüterschutz und damit Kriminalitätsvermeidung durch Recht. Kriminalpolitik gestaltet das Strafrecht und trifft Maßnahmen zu seiner zielgerichteten Umsetzung. Kriminologen knüpfen die Legitimation kriminalpolitischer Maßnahmen heute immer öfter an das Merkmal der Rationalität⁵, was umgekehrt den Vorwurf enthält, dass eben jene Vernunft zumeist fehle. Zu vermeiden sei „irrationale Kriminalpolitik“⁶, die ihren eigenen - strafrechtsfernen - Gesetzmäßigkeiten gehorche und die sich ihre eigene Wirklichkeit schaffe.

Auf den ersten Blick scheint es nicht schwer, Merkmale der kriminalpolitischen Rationalität zu benennen. Rational ist, was der Zielerfüllung dient, also alles, was wirksam Kriminalität vermeidet. Irrational im Sinne von unrealistisch und naiv wäre es freilich gleichermaßen, zu verkennen, dass es für die Politik stets auch ein „Produkt“ zu verkaufen gilt, welches öffentliche Interessen zu bedienen hat. „Verkaufsargumente“ sind im Bereich des Jugendkriminalrechts neben Sicherheitsbedürfnissen auch Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung und eine damit verbundene Innovationskraft, ja sogar eine gewisse Experimentierfreude. Im Zeichen knapper Kassen geht es zugleich um ökonomische Gesichtspunkte, die uns daran erinnern, dass kriminalpolitische Maßnahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen sind.

1) Voraussetzungen einer rationalen Kriminalpolitik

Zielt man aus diesem Blickwinkel auf so etwas wie kriminalpolitische Qualitätsstandards ab, so kommen z.B. folgende Kriterien in Betracht:

Rational ist Kriminalpolitik, die *plan-* und *maßvoll* sowie *nachhaltig* ist. Sie muss überdies *transparent*, *begründbar*, *überprüfbar* und *korrekturfähig* sein. Weniger abstrakt bedeutet dies zunächst, dass die betreffenden Maßnahmen nicht ad-hoc-Ideen und Einzelfalllösungen entspringen, sondern sich plangemäß aus dem strafrechtlichen Systemdenken sollten herleiten lassen. Sie müssen generalisierbar und „aus einem Guss“ sein. Nachhaltigkeit ist ein heute viel verwendeter Begriff, der in unserem Kontext die Idee der Systemkonformität aufgreift. Gemeint sind dauerhaft tragfähige Problemlösungen, die sich von modischen Überzeichnungen abgrenzen, welche in erster Linie auf tagespolitische Aktualität reagieren und so den Zeitgeist⁷ spiegeln. Die Notwendigkeit des Maßhaltens ergibt sich bereits aus Gesichtspunkten der Subsidiarität des Strafrechts⁸ (rechtlich eingefasst als Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit; empirisch z.B. als Ubiquität von Jugendkriminalität). So gesehen wird der immer wieder aufs Neue zu vernehmende Ruf nach einem „lückenlosen Strafrechtsschutz“ zu einer Art Metapher von Irrationalität. Transparenz meint Nachvollzieh-

⁵ Schüler-Springorum, Kriminalpolitik für Menschen, 1991, S. 175; Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 99 Rn. 11.; Putzke, in FS für H.-J. Schwind, 2006, S. 111 ff. (114).

⁶ Jäger, in FS für Schüler-Springorum, 1993, S. 229 ff.

⁷ Vgl. Würtenberger jun., Zeitgeist und Recht, 2. Aufl. 1991; auch Kaiser, zu Resozialisierung und Zeitgeist, in FS für T. Würtenberger, 1977, S. 359 ff.

⁸ Roxin, ZStW 1969, S. 613 ff.

barkeit. Man muss verstehen können, was gemeint ist und worauf Maßnahmen abzielen. Das gilt sowohl für die Verständlichkeit in der Öffentlichkeit, aber in erster Linie für die Probanden, bei denen die Maßnahmen ankommen. Als begründbar sind Maßnahmen zu bezeichnen, die einen inneren Zusammenhang zur Problemstellung aufweisen. Sie sollten einer logischen Kontrolle gemäß dem Motto „ja, das kann man so machen“, standhalten. Die Überprüfbarkeit betrifft die komplexe Frage der Wirkungskontrolle. Hier geht es um Beiträge zur Legalbewährung, die letztlich den Ausschlag darüber geben, ob den Maßnahmen lediglich ein Selbstzweck zukommt oder ob sie positiv gestaltend in Lebenssachverhalte eingreifen. Die Korrekturfähigkeit zielt schließlich auf die Bereitschaft ab, aus der Selbstkontrolle zu lernen und gegebenenfalls nachzusteuern, bis hin zur mutigen Einstellung wirkungsloser Programme.

Komplettiert wird dieses Programm durch das Merkmal kostengünstigen Handelns. Ökonomische Nützlichkeitsabwägungen erweitern den Rationalitätshaushalt im Sinne der regelmäßig verkannten Unterscheidung zwischen *Effektivität* und *Effizienz*. Während Effektivität allein nach der Wirksamkeit des Handelns fragt, stellt der Begriff der Effizienz eine Relation zum Aufwand her. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen „Ökonomisierung des öffentlichen Sektors“⁹ kann auch organisierte Rückfallvermeidung nicht um jeden Preis betrieben werden. Umgekehrt dürfte das Gebot rechtsstaatlichen Maßhaltens eine übertriebene und kostenisolierte Präventionseuphorie sogar begrenzen.

2) Evaluation als Kriterium einer rationalen Kriminalpolitik

Der Begriff der Evaluation wird heute universell verwandt. Evaluation verbürgt Transparenz und Kontrollmöglichkeiten sozialen Handelns. Evaluation ist das Messinstrument für die vorgenannten Rationalitätskriterien und wird angesichts dieser Nützlichkeits gewissermaßen zum Eigenwert (value). Erstaunlicherweise macht man im Rahmen von Präventionsprogrammen nicht selten die Erfahrung, dass die betreffenden Projekte sich ihrer Zielsetzungen selbst nicht bewusst sind. Und sind sie sich dieser bewusst, so wird oft nicht an den herausgearbeiteten Defiziten von Probanden angesetzt, um kriminogene Risiken zu reduzieren. Vieles bleibt planlos, ist nicht nachvollziehbar und ebenso wenig begründbar. Projektevaluation hat angesichts solcher strukturellen Mängel nicht nur die Funktion, über die erzielten Erfolge aufzuklären, sondern schon zuvor den Präventionstatbestand und die betreffenden Problemstellungen zu umschreiben. Es geht sozusagen um konzeptionelle Projektgestaltung im zweiten Zugriff. Von dieser Warte aus betrachtet kennzeichnen Evaluationsbestrebungen zugleich eine Art von Misstrauen oder Unsicherheit der Sozialplanung gegenüber den eigenen Zielen. Auf dieser Ebene der Eingrenzung von Unsicherheiten sind auch methodische Ansätze der sog. Prozessevaluation angesiedelt. Hier richtet sich der Blick nicht direkt auf die Ergebnisse von Maßnahmen und Projekten. Im Blickpunkt stehen vielmehr die Methoden und Umfeldbedingungen (Zufriedenheitsfaktoren, Kooperationskriterien oder umgekehrt Disharmonien und

⁹ Putzke, in FS für H.-J. Schwind, 2006, S. 111 ff. (115); auch Kubink, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002, S. 525, 536 ff.

Reibungsverluste etc.), die gemessen und im Hinblick auf ihren Erfolgsbezug eingeordnet werden. Prozessevaluation kann eine besonders enge Verknüpfung zwischen Maßnahmen und Wirkungen herstellen, also „besonders rational“ sein. Sie kann zur Not aber auch so etwas wie einen Sekundärerfolg abliefern, wenn zwar die Wirkungen ausbleiben oder zumindest nicht nachweisbar sind, wo die Rahmenbedingungen jedoch aus der Sicht der Beteiligten stimmen.

3) Die Vielfalt der Projektkultur

Mit der Idee der Kriminalprävention, die uns seit etwa Mitte der 90er Jahre begleitet, wurde das Spektrum kriminalpolitischer Handlungsansätze über das Strafrecht hinaus erweitert und in Einheiten der sog. primären, sekundären und tertiären Prävention eingeteilt. Kriminologen sprechen deshalb auch von ubiquitärer Prävention.¹⁰ Sie ist mithin allumfassend und agiert aus den verschiedensten Perspektiven. Evaluation dient nicht zuletzt dazu, diese Unübersichtlichkeit im Wege einer Auswahl zwischen geeigneten und weniger geeigneten Projekten „rational“ zu steuern und zu gestalten.¹¹

Projekte auf der Ebene der tertiären Kriminalprävention weisen von vornherein den Vorteil aus, dass sie durch das Kriminalrecht vorstrukturiert und von ihm durch Verfahrensregeln und Sachlogik viel direkter als Maßnahmen der primären und sekundären Prävention auf das Ziel der Rückfallvermeidung hingeführt werden.

Wie schon eingangs angedeutet, hat die Entwicklung und Durchführung von Sanktionsalternativen eng mit einer Vergesellschaftung des Strafens und aus dieser kriminalsoziologischen Perspektive mit Ansätzen einer Privatisierung¹² der Sozialkontrolle zu tun. Hier sollen aber weniger jene Praxisprojekte und Förderprogramme im Bereich der Straffälligenhilfe (zur Vermittlung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder von gemeinnütziger Arbeit durch freie Träger etc.) in den Blick genommen werden. Vielmehr geht es um solche Projekte im Bereich der alternativen Sanktionen, welche die Justiz selbst auf die Beine gestellt hat und wo sie aktiv - und nicht nur als „Controller“ - mitwirkt. Auch hier sind mittlerweile beträchtliche Unternehmungen zu verzeichnen.

a) Projekte im Bereich des Jugendkriminalrechts

Diese Initiativen spielen sich vorwiegend im Bereich des Jugendkriminalrechts ab, das angesichts seines weit aufgefächerten Sanktionssystems die größten Gestaltungsspielräume für Projekte offen lässt. Überwiegend handelt es sich um Diversionprojekte, die allein schon deshalb reizvoll sind, weil die betreffenden Maß-

¹⁰ Walter, in FS für H. J. Hirsch, 1999, S. 897 ff. (900 f.).

¹¹ Der Landespräventionsrat NRW hat im Jahr 2002 beispielsweise allein zum Thema Jugendkriminalität/-schutz und Migration 79 Projekte auf kommunaler Ebene in NRW im Rahmen einer eigens eingerichteten „Arbeitsgruppe Projektevaluation“ ermittelt, dazu Brand/Walter, in Forum Kriminalprävention 4/2003, S. 8 ff.; siehe auch den Tätigkeitsbericht 2002/2003 des Landespräventionsrats, S. 12; überdies hat der Landespräventionsrat angesichts der teilweise mehr oder minder konzeptionslosen Projektansätze einen Leitfaden entwickelt, der bei der Unterscheidung von „guter“ und „schlechter“ Prävention helfen soll.

¹² Dazu Kubink, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002, S. 536 ff., 602 ff.

nahmen geringere Rückfallquoten als andere Sanktionen verheißen und somit anscheinend besser wirken. Im Anschluss an Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG werden 40 % der Sanktionierten innerhalb von vier Jahren erneut straffällig, was eine deutlich bessere Erfolgsquote als bei anderen Sanktionen des Jugendkriminalrechts bedeutet.¹³

In Mode sind seit einigen Jahren sog. „teen courts“. Die Projektidee stammt aus den USA, wo entsprechende Programme seit Mitte der 80er Jahre laufen.¹⁴ In Deutschland wurde ein Teen-Court-Projekt zuerst im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg im Jahre 2000 eingerichtet.¹⁵ Reaktionen aus der Gruppe gleichaltriger Schüler sollen zu kriminalpädagogischen Zwecken genutzt werden. Man verspricht sich mehr Akzeptanz von Sanktionen, die auf Augenhöhe erarbeitet werden als durch ein justizielles Verdikt. Gerne wird dabei mit der Symbolik des Begriffs „teen court“ geworben, der fachlich - wie wir alle wissen - Etikettenschwindel betreibt. Denn offenkundig geht es nicht darum, gerichtliche (oder staatsanwaltliche) Kompetenzen zu ersetzen, sondern lediglich darum, ein neues Szenarium für erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG zu finden, die von Schülergremien vorbereitet werden können. Bisher sind die betreffenden Projekte allerdings den Beweis schuldig geblieben, ob sie besser wirken als andere Sanktionsmodelle und dass sie nicht nur dem Anschein nach attraktiv sind.¹⁶

Einem anderen Konzept folgen sog. „Jugendrechtshäuser“. Diese sind auf eine enge und organisatorisch gefestigte Kooperation der an Jugendverfahren beteiligten Akteure ausgerichtet. Dort sind Jugendamtsmitarbeiter, Jugendsachbearbeiter der Polizei und der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft unter einem Dach untergebracht, um kooperativ auf Kriminalität von jungen Straftätern zu reagieren. Entsprechende Projekte laufen in Deutschland seit Ende der 90er Jahre; den größten Bekanntheitsgrad hat wohl das Haus des Jugendrechts in Stuttgart Bad-Cannstatt erlangt.¹⁷ Hier geht es neben dem Angebot von Diversions- und anderen ambulanten Maßnahmen weitergehend um ganzheitliche Ansätze, die ein umfassendes Programm von Rechtserziehung im Sinne von „Erziehung zur Verantwortung“ bieten sollen. Solche Projekte sind allerdings sehr kostspielig.

Zwischen diesen Polen liegen sog. Diversionstage. Diese setzen einerseits viel deutlicher als beispielsweise die Konzepte von „Teen-Court-Projekten“ auf die professionelle Kompetenz der beteiligten Akteure. Auf der anderen Seite sind die

¹³ Nach den Befunden der ersten bundesweiten Rückfallstatistik werden bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung hingegen 78 % im benannten Zeitraum rückfällig, bei einer Jugendstrafe mit Bewährung immer noch 60 %; beim Jugendarrest 70 % und bei ambulanten jugendrechtlichen Maßnahmen im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel 45 %, vgl. Jehle/Heinz/Sutterer „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, 2003, S. 52, 55.

¹⁴ Vgl. Fünfsinn/Poseck, Forum Kriminalprävention 4/2004, S. 22 ff., dort mit Hinweis auf den Start in Texas im Jahr 1983. Mittlerweile seien über 800 Programme praktiziert worden.

¹⁵ Dazu Schöch, DVJJ-Journal 2002, S. 54 ff., der das Projekt wissenschaftlich betreut hat.

¹⁶ Kritisch Rautenberg, NJW 2006, S. 2749 f., im Hinblick auf konzeptionelle Spannungsverhältnisse von (schwer realisierbarer) Verschwiegenheit, erwarteter erzieherischer Autorität und (mangelnder) fachlicher Professionalität) der Schülergremien.

¹⁷ Im Überblick, v. Hasseln, DVJJ-Journal 2001, S. 150 ff.

Kooperationsstrukturen freilich nicht derartig verfestigt und institutionalisiert wie im Falle der Jugendrechtshäuser.

III. Das Projekt „Gelbe Karte“

Am 25. Juli 2006 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das Projekt "Gelbe Karte - NRW-Projekt gegen Jugendkriminalität: schnell, konzentriert, vor Ort" eingerichtet.¹⁸

Ziel des Projektes ist es, das bereits existierende Modell des Diversionstages¹⁹ mit wissenschaftlicher Unterstützung weiterzuentwickeln und flächendeckend in ganz Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Adressaten sind junge Kriminalitätseinsteiger, die frühzeitig „abgefangen“ werden sollen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten.

Das Projekt stützt sich auf folgende Gestaltungs- und Erfolgskriterien:

- eine *bessere Vernetzung und Kooperation* der beteiligten Einrichtungen;
- eine *Beschleunigung der Verfahren*;
- eine *bessere Verständlichkeit* der ausgewiesenen Sanktionen;
- die *Einbeziehung des Lebensumfeldes*, insbesondere der Familien, von jungen Straftätern;
- eine *hohe Wirksamkeit* der Sanktionen
- und eine *praxisorientierte Erfolgskontrolle*.

1) Kooperation und Beschleunigung

Ein Termin „Gelbe Karte“ findet kurz nach der Straftat des Jugendlichen statt, meist handelt es sich um einen Ladendiebstahl, um Graffiti-Schmierereien, Mofa-Frisieren oder „Schwarzfahren“. Zu einem solchen Tag werden bis zu 30 jugendliche Straftäter mit ihren Eltern vorgeladen. Die Reaktion erfolgt schnell, d.h. ein Termin findet meist innerhalb eines Monats nach der Tat statt. Dort erwarten den Jugendlichen ein Staatsanwalt, Polizeibeamte und Vertreter des Jugendamtes zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet in enger Abstimmung mit Jugendamt und Polizei an Ort und Stelle über das weitere Vorgehen. Bei leichteren Straftaten und einem einsichtigen Jugendlichen werden erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeiten angeregt. Zeigt der Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage zum örtlichen Jugendrichter erhoben.

2) Das Sprachproblem

¹⁸ Müller-Piepenkötter vom 25.07.2006,

http://www.presservice.nrw.de/reden2006/3_2006/060725JM_Jugendkriminalit_t.php.

¹⁹ Diversionstage gibt es schon in mehreren Städten im Lande, so z.B. in Wuppertal, Remscheid, Solingen, Hilden, Hagen, Bonn und Düren.

Mit der „Gelben Karte“ soll eine breitere Öffentlichkeit aufmerksam gemacht und zugleich die betroffene Klientel und ihr soziales Umfeld angesprochen werden. Deshalb wurde der sperrige Fachbegriff des „Diversionstages“ ersetzt. „Diversion“ richtet eigentlich nur an Experten die Botschaft, dass hier „etwas Anderes“ geschieht, während die große Mehrheit denkbarer Adressaten von entsprechenden Einsichten ferngehalten wird.

Es geht keineswegs nur um begriffliche Rhetorik oder eine symbolische Umetikettierung, sondern auch um inhaltliche Verständlichkeit und Erreichbarkeit als Voraussetzung für erzieherische Wirksamkeit. Wenn man davon ausgeht, dass Sanktionen lebensweltlich Einfluss nehmen sollen, dient der Begriff der „Gelben Karte“ der rationalen Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen. Er soll den Warn- und Appellcharakter frühzeitiger Reaktionen verdeutlichen, bevor man zu härteren Maßnahmen, also zur „Roten Karte“ in Form von Zuchtmitteln oder auch Jugendstrafen, greifen muss.

3) Empirische Vorerfahrungen

In einzelnen Bezirken hat sich mittlerweile schon eine Tradition entsprechender Verfahrenstermine eingestellt. Bereits vor gut fünf Jahren wurde in Remscheid der erste Terminstag in NRW eingerichtet. Inzwischen sind dort in 52 Terminen im Gebäude der Polizeiinspektion rund 1.200 Jugendverfahren bearbeitet worden.²⁰ Erste Befunde, die von örtlichen Auswertungen herrühren, weisen aus, dass 95 Prozent der beschuldigten Jugendlichen polizeilich nicht wieder in Erscheinung traten. Solche Erfolgsquoten sind noch deutlich besser als die zuvor dargelegten allgemeinen Rückfallbilanzen im Diversionbereich, die sich freilich über einen langen Zeitraum erstrecken.

Vorläufige Bewertungsmöglichkeiten deuten folglich darauf hin, dass maßvolle Interventionen im Zeichen von Beschleunigung und Kooperation als Wirkfaktoren einen erheblich positiven Einfluss auf die Legalbewährung der Probanden haben. Insbesondere im Hinblick auf eine zügige Vollstreckung, die es dem Jugendlichen ermöglicht, eine Beziehung von Tat und Reaktion herzustellen, werden somit bereits vorhandene kriminologische Befunde²¹ bestätigt.

Möglicherweise kann hier aber auch die These von der Austauschbarkeit von Alternativen relativiert werden, derzufolge Sanktionen und pädagogische Interventionen im unteren und im Mittelfeldbereich gegenüber vergleichbaren Tätergruppen mehr oder minder gleich wirken.²² Diese Annahme zielt letztlich darauf ab, möglichst wenig zu tun und den Dingen mit Sicht auf die Episodenhaftigkeit des Großteils von Jugendkriminalität ihren „normalen“ Lauf zu lassen.

²⁰ In Remscheid und auch an den anderen Standorten werden mittlerweile jeweils rund 300 Jugendliche jährlich auf diesem Verfahrensweg sanktioniert.

²¹ Z.B. Boers/Reinecke, Information zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, 2004.

²² Heinz/Storz, in: BMJ (Hrsg.), Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1994, S. 76 f.

Zu überprüfen ist, ob im Zusammenspiel von schneller und koordinierter Reaktion und unter Einbeziehung von Teilen des sozialen Umfelds des Probanden doch so etwas wie eine „bessere Diversion“ erreicht werden kann.

4) Erwartung und Überprüfung – Bedeutung der Begleitforschung

Dem Justizministerium geht es unter dieser Prämisse insbesondere darum, die Kriterien und Mechanismen – also die Erfolgsbedingungen - für solche Projekte modellhaft festzuhalten und flächendeckend auf das Land zu übertragen. „Ansteckungswirkungen“ durch die Initiative „Gelbe Karte...“ zeichnen sich schon heute ab. So wurde beispielsweise bereits im November 2006 ein entsprechender Termin bei der Staatsanwaltschaft in Köln, der größten in NRW, eingerichtet.

Auf der Grundlage der ermittelten Erkenntnisse sollen Leitlinien entwickelt werden, die Standards enthalten, mit denen Projektansätze und -ergebnisse reproduziert werden können. Unter diesen Kautelen von Planung, Überprüfung und Nachjustierung soll rationales kriminalpolitisches Handeln in das Kriminaljustizsystem hineingetragen werden.

Die Unternehmungen sowie die zugrunde liegenden Annahmen und Vorbefunde werden abgesichert durch eine kriminologische Begleitforschung, die ebenfalls im November 2006 aufgenommen worden ist. Diese Forschung ist zunächst bis Ende 2008, also für einen zweijährigen Zeitraum, terminiert. Dort geht es um Aspekte der Prozessevaluation (z.B. hinsichtlich der Fallauswahl, der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Verfahrensdauer und „weicher Faktoren“ wie der Akzeptanz und Zufriedenheit der beteiligten Akteure mit der gewählten Verfahrensweise). Und im Hinblick auf die Ergebnisevaluation sind Vergleichsgruppen gebildet worden, die Rückfallquoten hinsichtlich verschiedener Variablen überprüfen. Zum einen interessieren die Einflüsse sozialräumlicher Bedingungen (Großstadtbezirke, bürgerliche Stadtteile/Kleinstädte, ländliche Gegenden), zum anderen die Variationen, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Sanktionen und Verfahrensweisen (im Verfahren „Gelbe Karte“, im Vergleich mit herkömmlichen Diversionsprozeduren und mit vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG sowie mit „regulären“ Jugendverfahren und den dort ausgewiesenen Sanktionen) ergeben. Angesichts der unterschiedlichen Standorte - z.B. Remscheid versus Köln – ist eine Projektanordnung gegeben, die interessante Vergleiche erwarten lässt.